

---

**Bericht 2009/2010**

15. April 2010

- 1. Das neue Bundesnaturschutzgesetz**
  - 2. Biodiversität und Klimawandel**
  - 3. Baumschutz-Mustersatzung**
- 

zu 1:

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 werden automatisch alle bisherigen Ländernaturschutzgesetze außer Kraft gesetzt. Um auf Länderebene das Naturschutzrecht zu gestalten, bedarf es nun neuer Ausführungsgesetze oder neuer Landesnaturschutzgesetze, die die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes weiter konkretisieren (oder im zulässigen Rahmen abweichende Regelungen treffen). Beispiele hierfür sind das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19. Februar 2010), das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG vom 24. Februar 2010) in Schleswig-Holstein oder das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010). Die meisten Bundesländer haben die Absicht, das Naturschutzrecht noch im Jahr 2010 an die veränderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Für die Übergangszeit werden von den Ländern als Auslegungshilfe ministerielle Anwendungserlasse und Vollzugshinweise erarbeitet.

Die Landschaftsplanung bleibt zentrales Instrument zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes. Dies gilt auch für den Biotopverbund. Allerdings wird die mit der Novellierung 2002 eingeführte flächendeckende Landschaftsplanung nur noch auf überörtlicher Ebene in Form von Landschaftsrahmenplänen gefordert. Landschaftspläne auf örtlicher Ebene sind nur aufzustellen, „sobald und soweit dies ... erforderlich ist“. Bundesweit wird der bisher nur in einzelnen Landesnaturschutzgesetzen enthaltene Grünordnungsplan als optionales Planungsinstrument eingeführt.

Das neue BNatSchG ermächtigt den Bund, Vorschriften zur Eingriffsregelung zu erlassen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um Länderregelungen zuvorzukommen, die eine Abschwächung der Ausgleichspflicht anstreben. Gleiches gilt für die Ermächtigung zu einer bundeseinheitlichen Planzeichen-Verordnung. Sie wäre ein wertvolles Instrument zur dringend erforderlichen Standardisierung der Landschaftsplanung.

Verschiedentlich wird beklagt, dass das neue BNatSchG den aktuellen Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes nicht ausreichend Rechnung trägt. Insbesondere werden präzisere Vorgaben zum Schutz des Bodens, des Klimas und zur Erhaltung der Biodiversität vermisst. Tatsächlich war angesichts des Kraftaktes, der für den nun vorliegenden Kompromiss schon erforderlich war, nicht mit einer weiteren Verschärfung zu rechnen. Es bietet sich nun die Chance für eine fundierte und interdisziplinär kommunizierende Landschaftsplanung, sich in allen Bundesländern als das prädestinierte Instrument zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen darzustellen.

weiterführende Links:

[http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bnatschg\\_2009/gesamt.pdf](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf)  
[http://www.bfn.de/0320\\_gesetzgebung.html#c45988](http://www.bfn.de/0320_gesetzgebung.html#c45988)

---

zu 2:

Der AK prüft zurzeit die Umsetzbarkeit der nachstehend ausgewählten Ziele der Nationale Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der kommunalen Planungspraxis:

- *Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifischer ausreichender Größe bis 2020,*
- *Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten, Integration der Wildnisgebiete in den länderübergreifenden Biotopverbund,*
- *Unterstützung von regionaltypischen Bewirtschaftungsformen, die zur Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und ihren Elementen beitragen (2. Säule der EU-Agrarförderung), so dass sie auch unter wirtschaftlichen Aspekten und unter Berücksichtigung regionalspezifischer Besonderheiten und Funktionen aufrechterhalten werden können,*
- *Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter halbnatürlicher Lebensräume (Grünländer, Heiden, Hecken, Streuobstwiesen, Steillagenweinbau mit Trockenmauern usw.) durch adäquate Bewirtschaftung u.a. mittels staatlicher Anreizinstrumente,*
- *Definition einer naturraumbezogenen Mindstdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (z. B. Saumstrukturen, Hecken, Feldraine, Trittsteinbiotope) bis 2010 und Abbau bestehender Unterschreitungen,*
- *Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,*
- *Berücksichtigung der Eigenart der Landschaften bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung,*
- *Nutzung der bestehenden Instrumente der Landschaftsplanung, Grünordnungsplanung und Bauleitplanung zur Entwicklung des städtischen Grüns und zur Vernetzung von Biotopen,*
- *Stärkere Berücksichtigung von Brachen und Baulücken bei der Nachverdichtung oder ökologischen Aufwertung von Wohnquartieren,*
- *Nutzung vorhandener Möglichkeiten, um die direkte Umgebung von Wohngebäuden zu verbessern, z. B. durch Entsiegelung, Hof- und Gebäudebegrünung, Rückbau und Beruhigung von Straßen.*

Die Auflistung bestätigt, dass die kommunale Landschafts- und Grünordnungsplanung (teilweise im Dialog mit der überörtlichen Landschaftsrahmenplanung) das geeignete Instrument ist, um für die (größtenteils nicht neuen) Ziele auf die örtlichen Gegebenheiten ausgerichtete Vorschläge und Maßnahmen zu erarbeiten. In einem nächsten Schritt sollen nun aktuelle Landschaftspläne auf diese Inhalte hin untersucht werden.

[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biolog\\_vielfalt\\_strategie\\_nov07.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biolog_vielfalt_strategie_nov07.pdf)  
<http://www.grosspostwitz.de/landschaftsplan.pdf>

zu 3.:

In der konstituierenden Sitzung der neuen Fachkommission Friedhöfe und Stadtgrün am 29./30.09.2009 wurde das schon vor einigen Jahren an die GALK herangetragene Anliegen, eine Mustersatzung zum Thema Baumschutz auszuarbeiten, dem Arbeitskreis Landschaftsplanung und Grünordnung in Zusammenarbeit mit dem AK Stadtbäume übergetragen. Der auf der aktuellen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zu erarbeitende Satzungsentwurf ist nach Behandlung in den entsprechenden Gremien als offizielle Empfehlung des Deutschen Städtetags vorgesehen. Die Ergebnisse der bisher mit diesem Thema befassten Arbeitsgruppe unter Leitung von Gerrald Boeckhoff, Hamburg, werden dem AK zur Verfügung gestellt.